



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz · Postfach 101235 · 03012 Cottbus/Chóšebuz

Fraktion DIE LINKE.
Herrn Eberhard Richter
Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus/Chóšebuz

Datum

Ihre Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2020 Haushalterische Folgen der Corona-Krise

Geschäftsbereich/Fachbereich
GB I/FB 20

Sehr geehrter Herr Richter,

Zeichen Ihres Schreibens

ich möchte Ihnen wie folgt auf Ihre Anfrage vom 14. April 2020 antworten:

Sprechzeiten

1. Mit welchen Einnahmeverlusten im städtischen Haushalt ist bisher zu rechnen?

Es muss leider von hohen Ertragsverlusten ausgegangen werden. Behördlich veranlasste Betriebsschließungen legen derzeit weite Teile des Wirtschaftslebens lahm. Die daraus resultierenden Verluste im Steuerbereich werden den Haushalt stark belasten. Darüber hinaus ist auch mit Einnahmeverlusten aus dem Brandenburgischen Finanzausgleich zu rechnen.

Ansprechpartner/-in
Frau Ramsch

Zimmer
344

Mein Zeichen
I/20/Ra/Rah

Telefon
0355 612-2210

Fax
0355 612-132204

E-Mail
kaemmerei@cottbus.de

Durch Kurzarbeit entstehen weitere Einnahmeverluste im Bereich der Einkommensteuer, welche sich in den Schlüsselzuweisungen deutlich bemerkbar machen werden. Das Finanzministerium Brandenburg nimmt an, dass von Steuermindereinnahmen in Folge der Corona-Krise in Höhe von rund 1 Mrd. Euro auszugehen ist. Entsprechend diesem Anteil an den Landeseinnahmen würden sich die Zuweisungen, die den Städten und Gemeinden für das laufende Jahr zustehenden, um rund 158 Mio. Euro reduzieren.

Auch kommunale Einrichtungen (u. a. Tierpark und Konservatorium) der Stadt Cottbus/Chóšebuz mussten geschlossen werden; geplante Erträge können nicht erreicht werden.

Aus der derzeitigen Momentaufnahme ist es nicht möglich, die Einnahmeverluste für die Stadt Cottbus/Chóšebuz zu beziffern. Gegenwärtig werden in der Verwaltung erste Analysen erarbeitet und in der Stadtverordnetenversammlung im Mai vorgestellt.

2. Welche erhöhten, unplanmäßigen Ausgaben sind bisher abzusehen?

Neben den unmittelbaren Mehraufwendungen auf Grund der „Coronakrise“ (195 T€ gemäß Eilentscheidung März 2020) muss die Stadt Cottbus/Chóšebuz insb. mit Mehrausgaben im Sozialbereich sowie höheren Zuschüssen an unsere Betriebe rechnen. Es ist jedoch noch unklar, wie hoch diese sein werden.

Mit der angekündigten Analyse (StVV Mai 2020) werden wir die finanziellen Auswirkungen bei den Mehrausgaben darstellen.

Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN
www.cottbus.de

3. Wie wird die Stadtverwaltung mit Zahlungen an Träger verschiedener Maßnahmen der Jugendhilfe, in sozialen Arbeitsfeldern und anderen Dienstleistungen umgehen, die Aufgaben für das Gemeinwesen leisten?

Der Bund sowie das Land Brandenburg schaffen derzeit Rahmenbedingungen in Form von Gesetzen und Richtlinien, damit den freien Trägern und sozialen Einrichtungen schnell und unkompliziert geholfen und Unterstützung zuteil wird. Für die sozialen Einrichtungen der Stadt Cottbus/Chósebus heißt das Folgendes:

1. Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBJS) hat sich mit Schreiben vom 26.03.2020 zur Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Zeiten der pandemiebedingten Reduzierung der Betreuungsleistungen positioniert. Die Finanzierung der Kindertagesstätten ist in § 16 KitaG geregelt. Maßgeblich für den Personalkostenzuschuss nach § 16 Abs. 2 KitaG sind die Stichtage gemäß § 3 KitaBKNV. Der letzte maßgebliche Stichtag für die aktuelle Quartalszahlung war der 1. März 2020. Es ergeben sich aufgrund der eingeschränkten Betreuung keine Veränderungen der Personalkostenzuschüsse nach § 16 Abs. 2 KitaG. Die Zuschüsse nach § 16 Abs. 3 KitaG (Sachkostenzuschüsse) finden gleiche Anwendung. Die Finanzierung der Leistungen in der Kindertagespflege ergeben sich aus den Grundsätzen des § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit dem § 18 KitaG des Landes Brandenburg. Für die Kinder in der Kindertagespflege wurden entsprechend § 18 Abs. 3 Betreuungsverträge von den Kindertagespflegepersonen, den Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt unterzeichnet. In der „Richtlinie der Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Cottbus“ ist für die Erstattung der Leistungen ebenfalls der Betreuungsvertrag aus dem Bescheid über den Rechtsanspruch die Grundlage.

Damit ergibt sich die Grundlage zur Finanzierung und Gewährung einer laufenden Geldleistung.

2. Kinder- und Jugendhilfe (zuwendungsfinanziert)

Mit Schreiben vom 23.03.2020 teilte das MBJS mit, welche Einsatzmöglichkeiten bei den sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendarbeit bestehen. Wir sehen hierbei ebenfalls die Chance, das Potenzial der Fachkräfte zu nutzen, um notwendige Unterstützung in branchengleichen Bereichen anzubieten. So könnten die sozialpädagogischen Fachkräfte je nach Trägerstruktur u. a. auch in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung/stationäre Einrichtungen bei dem jeweiligen Träger bzw. trägerübergreifend eingesetzt werden. Dabei muss grundsätzlich die Arbeitszeit des Personals für den jeweiligen Einsatz erfasst werden. Diese Dokumentation ist zwingend erforderlich und bedarf einer vorherigen Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber. Die Fachkräfte können aber nach wie vor aufgrund ihrer sozialpädagogischen Ausbildung und Eignung wichtige Aufgaben in der Konfliktbewältigung und bei Stresssituationen übernehmen. So können sie junge Menschen in der Öffentlichkeit, unter Beachtung der Eindämmungsverordnung (EindV) als auch digital gezielt ansprechen, um ihnen Orientierungsmöglichkeiten aufzuzeigen und sie in dieser ungewohnten Situation begleiten. Die aufgezeigten Möglichkeiten stellen in dieser Ausnahmesituation keine Entfremdung des Zuwendungszweckes dar. Daher beabsichtigt das MBJS und auch die Stadt Cottbus/Chósebus nicht, die Fördermittel aufgrund der Eindämmungsverordnung zurückzufordern und/oder die Zuwendung zu reduzieren.

3. Beratungsstellen

Die zuschussfinanzierten Erziehungs- und Familienberatungsstellen stellen für die Eltern/Familien ein eingeschränktes Beratungsangebot am Telefon zur Verfügung. Die Stadt Cottbus/Chósebus beabsichtigt nicht, Fördermittel zurückzufordern und die Zuwendung zu reduzieren.

4. ambulante Hilfen zur Erziehung

Träger der ambulanten Hilfen leisten weiterhin einen wichtigen Beitrag bei der Bewältigung von Alltagsproblemen und Konflikten in den betreuten Familien. Aus diesem Grund wurde den Trägern

in der AG 78 zugesichert, Alternativkontakte (Telefon, Videokonferenz) analog zu direkten Kontakten in vollem Umfang zu erstatten. Weitergehende Maßnahmen werden in Abstimmung mit allen Beteiligten geprüft.

5. ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung

In der gegenwärtigen Situation ist es erforderlich, das Beratungs- und Betreuungsangebot für Menschen mit Behinderung weiterhin zu sichern. Dies erfolgt gegenwärtig in modifizierter Form; die Kontakte werden telefonisch oder per E-Mail gehalten; im begründeten Bedarfsfall erfolgt weiterhin der persönliche Kontakt unter Beachtung der entsprechenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Der Bundestag hat am 25.03.2020 das Sozialschutz-Paket und damit in Artikel 10 das Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 27.03.2020 zugestimmt. Auf dieser Grundlage ist die Gewährung von Zuschüssen möglich, sofern soziale Dienstleister ihren Einsatz zur Krisenbewältigung erklären. Sofern der Leistungsumfang im ambulanten Bereich aufgrund der gegenwärtigen Situation nicht in der vereinbarten Form erbracht werden kann, wird eine Finanzierung nach den Maßgaben des SodEG erfolgen. Gemäß § 5 des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes sind die Länder für die Bestimmung der Zuständigkeit der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz zuständig. Sobald die diesbezügliche landesrechtliche Regelung vorliegt, wird die zeitnahe Umsetzung des Verfahrens für die freien Träger, mit denen die Stadt Cottbus/Chósebus eine Vereinbarung geschlossen hat, erfolgen. Die Stadt Cottbus/Chósebus lehnt den aktuell vorliegenden Entwurf der landesrechtlichen Verordnung ab. Der Städte- und Gemeindebund hat sich auch klar gegenüber dem MSGIV zur vorliegenden Fassung ablehnend positioniert.

4. Wie schätzt die Stadtverwaltung bisher die negativen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen ein, mit denen die Stadt eine Geschäftsbeziehung unterhält? Welche Maßnahmen plant die Stadtverwaltung hierzu?

Die Stadtverwaltung vergibt auch in der Coronakrise Aufträge planmäßig. Z.B. zum Stichtag 15.4. liefen im zentralen Vergabemanagement 56 aktive Vergabeverfahren. Vorrangig unterhält die Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen aus dem Dienstleistungsbereich sowie dem Bauhaupt- und Ausbaugewerbe. Eine seriöse Einschätzung der negativen Folgen für die kleinen und mittelständischen Unternehmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Auch die entsprechenden Kammern können hierzu noch kein detailliertes Bild abgeben.

Zur Schadensminimierung ist eine Fortführung der öffentlichen Investitionen in den kommenden Wochen, Monaten und mglw. Jahren von entscheidender Bedeutung. Angestrebt wird daher die Umsetzung aller geplanten Investitionen für das Haushaltsjahr 2020.

Zudem hat die Stadt Cottbus/Chósebus als Sofortmaßnahme am 01.04.2020 eine Eilentscheidung unterzeichnet, die regelt, dass ab dem 01.03.2020 und vorerst bis zum 30.06.2020 auf Antrag vereinfacht Stundungen gewährt und auf Stundungszinsen sowie auf Mahnungen und Vollstreckungsmaßnahmen verzichtet wird, wenn plausibel begründet wird, dass das Unternehmen erheblich von der Coronakrise betroffen ist.

Freundliche Grüße

In Vertretung

Dr. Markus Niggemann